

Die Pläne einer Erhebung Österreichs zum Königreich.

Von Oswald Redlich.

Im Jahre 1896 hat unser verehrter Meister Arnold Luschin v. Ebengreuth in seiner „Österreichischen Reichsgeschichte“, S. 401, auf einen Plan Kaiser Maximilians I. hingewiesen, wonach Österreich zu einem nach Erstgeburt vererblichen Königreich erhoben werden sollte, und er hat auch die Quelle dieser Nachricht bezeichnet und benützt. G. Turba, „Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern“ (1903), S. 153, 157 f., erwähnte den Plan Maximilians kurz und zeigte, daß auch Karl V. in den Verhandlungen wegen des Anteils seines Bruders Ferdinand im Jahre 1520 einen ähnlichen Gedanken aussprach. Wilhelm Bauer, „Die Anfänge Ferdinands I.“ (1907), S. 69, 110, 117, kam auf beide Pläne zu sprechen und gab durch den Hinweis auf eine Erwähnung vom Jahre 1517 eine willkommene zeitliche Fixierung¹. Durch A. Walther, „Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V.“ (1909), S. 93, wurden wir endlich belehrt, daß solche Ideen bei Maximilian schon in frühere Zeit zurückgingen.

Übrigens hat schon der alte F. v. Schrötter in seinen „Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht“ (1762—1766) von diesen Plänen Kenntnis gehabt und im 5. Teil, S. 193, Anm. a, und im 3. Teil, S. 153, davon kurze Mitteilungen gemacht; auch weiß er von ähnlichen Absichten Kaiser Friedrichs III. Schrötters Hinweise machten die Neueren auf diese Frage aufmerksam.

Aber der Gedanke, Österreich mit Steiermark zu einem Königreich zu erheben, war bekanntlich weit früher schon einmal aufgetaucht, im Jahre 1245, unter Herzog Friedrich II., dem letzten Babenberger.

Es dürfte sich lohnen, all diese Pläne und Versuche zu würdigen und zu vergleichen.

¹ Prof. Bauer hatte S. 69, Anm. 2, bemerkt, daß er vielleicht noch an anderem Ort auf diese Frage zurückkommen werde. Das geschah seitdem nicht und jetzt war Prof. Bauer so freundlich, mir die Behandlung der Frage vollkommen zu überlassen.

I. Herzog Friedrich II. von Österreich war im Jahre 1244 und zu Anfang 1245 in der Lage, in dem schweren Konflikt zwischen Kaiser und Papst die wohl von beiden Seiten an ihn herangetretenen Bemühungen, ihn zu gewinnen, zur Stärkung seiner eigenen Machtstellung auszunützen. Er wollte, Bestrebungen seines Vaters wieder aufnehmend, in seinem Lande ein Bistum errichten, um von Passau unabhängig zu werden. Papst Innocenz IV. zeigte sich geneigt, auf solche Wünsche einzugehen und beauftragte am 8. März 1245 die Äbte von Heiligenkreuz, Zwettl und Reun, ihr Gutachten über diese Angelegenheit abzugeben. Aber um dieselbe Zeit war dem Herzog die Erfüllung eines lockenderen Zieles durch Kaiser Friedrich II. in Aussicht gestellt, die Erhebung Österreichs und Steiermarks zu einem Königreich². Dem Kaiser war es voller Ernst mit diesem Plane, schon im Frühjahr 1245 hatte in seinem Namen Bischof Heinrich von Bamberg dem Herzog einen Ring zum Zeichen künftiger königlicher Herrschaft in feierlicher Versammlung zu Wien überreicht. Aber diese Erhöhung war an eine Voraussetzung geknüpft, an eine Ehe Gertruds, der Nichte des Herzogs, mit dem Kaiser. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Kaiser mit der Hand der Babenbergerin nach dem, wie man allgemein annahm, kinderlosen Ableben des Herzogs die Herzogtümer zu gewinnen hoffte. Ende Juni 1245 kam der Herzog zum großen Hoftag nach Verona. Schon wurde das kaiserliche Diplom vorbereitet, dessen Wortlaut uns in der Briefsammlung des Petrus de Vinea und im Formularbuch des Henricus Italicus überliefert ist³. Aber es wurde niemals ausgefertigt, denn die geplante Heirat Gertruds mit dem Kaiser kam nicht zustande; Gertrud soll sich geweigert haben, dem Gebannten die Hand zu reichen. Damit war auch die Erhebung Österreichs zum Königreich verschoben. Die Absetzung Kaiser Friedrichs und der Tod des Herzogs im Jahre 1246 haben dann alle solche Pläne vereitelt. Aber es ist trotzdem nicht überflüssig, das Erhebungsdiplom näher zu betrachten und die Absichten der Kontrahenten kennenzulernen.

Wie F i c k e r (Reg. imp. 5, n. 3484) bemerkte, ist das Diplom jedenfalls in der kaiserlichen, nicht etwa in der herzoglichen Kanzlei stilisiert worden, aber es hat sich auch

² Diese denkwürdige Sache ist natürlich in allen Darstellungen über jene Zeit mehr oder minder eingehend berührt, ohne daß jedoch der Entwurf der Erhebungsurkunde ausreichend gewürdigt worden wäre. Die förderlichsten Bemerkungen finden sich bei Böhmer-Ficker, Reg. imp. V. n. 3478b und 3484, sowie bei Steinacker in Mitteil. d. Instituts, 11. Ergbd. (1929), S. 236 ff.

³ Der beste Druck Mon. Germ. Constitutiones 2, 358.

österreichischer Einfluß bei dem Diktat geltend gemacht, da sonst „die den österreichischen Verhältnissen genau entsprechende Auseinanderhaltung des ministerialis und miles kaum Eingang gefunden haben würde“. Dieser österreichische Einfluß reicht aber viel weiter. Er äußert sich in einzelnen Bestimmungen, welche nur auf das Streben Herzog Friedrichs zurückgehen können, diese Gelegenheit zur Stärkung seiner landesherrlichen Machtstellung zu benützen⁴.

„Es sollen“, so heißt es in dem Entwurfe, „Deine (Herzog Friedrichs) Nachfolger (successores) nicht durch die Wahl von Prälaten, Herzogen, Grafen und Edlen zu Königen gewählt werden, sondern es soll immer der Älteste oder Senior Deiner Nachkommenschaft (major natu seu senior ex generatione tua), soferne sie legitime Deszendenten sind, im Königreiche nachfolgen. Krone oder Weihe soll der König von niemand anderem empfangen als vom Kaiser und dessen Nachfolgern, und zwar am kaiserlichen Hofe, oder von einem dazu besonders Bevollmächtigten.“

Diese Bestimmungen sollten also die Nachfolge in Österreich und Steiermark in gleicher, gemeinsamer Weise regeln, sie galten ja für das neue Königreich, das beide Länder umfaßte. Das war bisher nicht der Fall gewesen, da im Herzogtum Österreich vermöge des Privilegs von 1156 im Falle des Aussterbens des männlichen Stammes weibliche Erbfolge möglich war, in Steiermark nicht. Von weiblicher Erbfolge ist im Entwurf überhaupt keine Rede. Wie ist nun die neue Erbfolgebestimmung aufzufassen? Böhmer übersetzte: „major natu seu senior ex generatione tua“, „der Älteste des Stammes“, und Turba⁵ zog im selben Sinne die Folgerung daraus und nahm an, daß hier eine Senioratserbfolge festgesetzt worden sei und daß wohl das Vorbild der alten böhmischen Senioratsfolge vorgeschwebt habe. Aber, abgesehen davon, daß diese Erbfolge in Böhmen selbst schon abgekommen war, ist auch die ganze Stelle im Entwurf von 1245 sicherlich nicht in diesem Sinne gemeint und aufzufassen. Es heißt da: „major natu seu senior ex tua generatione, ex te et ex successoribus tuis legitime descendentes in regno succedant.“ Also D e i n e, des Herzogs, dann Königs eheliche Deszendenz, und zwar immer der älteste derselben soll folgen. Mit anderen Worten, es war geplant, die Primogeniturerbfolge in Österreich und Steiermark einzuführen. Diese Regelung der Erbfolge ist, wie Steinacker meint,

⁴ Steinacker, a. a. O., sagt treffend: „ihm (Herzog Friedrich) handelte es sich um den Ausbau der Landeshoheit“.

⁵ Turba, Gesch. des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern (1903), S. 40, 225.

ein staufischer Gedanke, und es macht nicht den Eindruck, als wäre dem Verfasser der Urkunde das Privilegium minus vorgelegen und als habe er die besondere reichsrechtliche Stellung Österreichs gekannt.

Der auffallende Ausschluß einer Wahl der künftigen Könige von Österreich durch die Stände lag ebenso im kaiserlichen wie im landesherrlichen Interesse. Im Jahre 1237 hatte Kaiser Friedrich selbst den steirischen Ministerialen die Zusicherung gegeben, daß ihre Wünsche berücksichtigt werden sollen, wenn sie verlangen, daß das Herzogtum Steiermark, welches damals der Kaiser zu seinen und des Reiches Händen genommen, einem eigenen Fürsten, nur nicht dem Herzog von Österreich, verliehen werden möge. Diese Episode unmittelbarer Reichsherrschaft in Österreich und Steier sollte ja überhaupt vorüber und vergessen sein. Und es gab noch eine andere Waffe in der Hand der steirischen Dienstherren, jene Stelle der Georgenberger Handfeste von 1186, welche lautete: „si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque velint divertant.“ Allerdings ist dieser Satz ein Nachtrag und man hat geglaubt, daß er erst nach 1246 in die Urkunde eingefügt worden sei. Nun hat aber P. Othmar Wonisch wahrscheinlich gemacht, daß dieser Zusatz wohl schon vor 1207 entstanden und eine natürlich von den steirischen Landherren gemachte Einfügung ist⁶. Diese Tendenzen waren und blieben natürlich nicht unbekannt und so würde die Bestimmung des Diploms von 1245 erst recht ihren Sinn und Zweck erhalten.

Auch weitere Bestimmungen richteten sich gegen den Adel dieser Länder: wenn ein Graf, freier Herr, Ministeriale oder Ritter (miles) sich gegen den künftigen König, seine Nachfolger und sein Land gewalttätig erzeigen würde (excesserit) und wenn er wider des Königs Gebot verweigern würde, seine Festen zu übergeben, dann kann er kraft königlicher Gewalt gebannt und geächtet und, wie es Reichsrecht ist, als rechtlos erklärt werden; auch können offenkundige Übeltäter (manifestus malefactor, schädliche Leute), ihre Förderer und Schützer durch sein Hofgericht verurteilt werden. Erklärt sich die erste Bestimmung aus der Geschichte Herzog

⁶ Wonisch, Über das Urkundenwesen der Traungauer, Zeitschrift d. Histor. Vereines für Steiermark (1926), 22, 126 ff. Der Nachweis Wonischs, daß die beiden anderen Nachträge vom Schreiber der Urkunde selbst herrühren, scheint mir vollkommen gelungen, bezüglich des dritten oben genannten ist es sicher, daß er von späterer Hand gemacht ist, und es scheint mir nach dem Schriftcharakter allerdings wahrscheinlicher, daß er vor, als daß er nach 1246 geschrieben ist. Ein schönes Faksimile der Urkunde bei Mell, Das steiermärkische Landesarchiv (1911).

Friedrichs, die erfüllt ist von dem Ringen zwischen Landesfürst und Ständen, so bezieht sich die zweite auf das Verfahren wider landschädliche Leute, unter denen vor allen das Raubrittertum getroffen werden soll. Ist etwa in diesen Sätzen wider die landschädlichen Leute und ihre Beschützer eine Beziehung zu erblicken auf die Artikel 15 bis 17 des kleineren österreichischen Landrechtes, das doch wohl um diese Zeit entstanden ist und den Standpunkt der Landherren vertritt? Im Artikel 15 ist bestimmt: es soll der Landesfürst keine „Frag“ (Landfrage, außerordentliches Verfahren gegen schädliche Leute) haben, denn das ist nicht recht; er mag aber wohl nach Rat der Landherren in dem Lande eine Frag haben. Mit Recht bemerkte Zallinger⁷, man könne annehmen, daß seitens des Landesfürsten von der „Frage“ „als einem außerordentlichen Kampfmittel eine derart weitgehende, eigenmächtige, vielleicht auch mißbräuchliche Anwendung gemacht worden war, welche den Widerstand des Adels hervorrief und für die Zukunft ausgeschlossen werden sollte“. Demgegenüber scheint in unserem Entwurf die Betonung der Kompetenz des landesfürstlichen Hofgerichts (tuo videlicet aut curie tue justo iudicio condempnetur) nicht unabsichtlich zu sein.

Endlich wird in der Urkunde von 1245 dem künftigen König von Österreich vom Kaiser gestattet, das Land Krain zum Herzogtum zu erheben, das ihm und durch ihn dem Reiche unterstehen soll, und er wird ermächtigt, seinen Verwandten (cognatus) Anselinus zum Herzog zu bestellen⁸. Diese besondere Gunst wird mit der Anschauung zusammenhängen, daß die Würde eines Königs einen von ihm abhängigen Fürsten erfordere, ähnlich wie Mähren als ein vom König von Böhmen abhängiges Fürstentum betrachtet wurde⁹.

Dieser ganze Plan mit dem Königreich Österreich und mit der Heirat Gertruds mit Kaiser Friedrich blieb unausgeführt, die Urkunde wurde nicht vollzogen. Blieb der Herzog auch weiterhin noch in freundlichen Beziehungen zum Kaiser, so machte sein früher Tod im nächsten Jahre allen solchen Plänen ein Ende.

Aber von Verona brachte der Herzog etwas anderes nach Hause, nämlich die Bestätigung des Privilegs Kaiser Fried-

⁷ Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland (1895), S. 95.

⁸ Dieser Anselinus war, wie Zahn nachwies, ein natürlicher Sohn des Patriarchen Berthold von Aquileja. Dieser, aus dem Hause Andechs-Meranien, war der Oheim von Agnes, der zweiten Gemahlin Herzog Friedrichs II., und Anselinus somit ihr Vetter.

⁹ Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand, 1, 245, Vom Heerschild, S. 79, und Reg. imp. 5 n. 3484.

richs I. vom 17. September 1156 für Herzog Heinrich II. von Österreich, des sogen. *Privilegium minus*. Die Bedeutung dieser Bestätigung vom Juni 1245 (Reg. imp. 5, n. 3482) würde außerordentlich wachsen, wenn die Annahme einer Interpolation des Privilegs von 1156 durch Herzog Friedrich richtig ist. Bekanntlich hat Erben in seinem Buche über „Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich“ (1902) scharfsinnig die spätere Einschlebung der Bestimmungen über die stark eingeschränkte Hoffahrts- und Heerfahrtspflicht, sowie über das *jus affectandi* nachzuweisen unternommen. Die These fand Zustimmung, aber auch vielfachen Widerspruch. Die Frage wurde neuerdings (1929) aufgerollt durch Harold Steinacker¹⁰. Mit sehr beachtenswerten neuen Gründen macht er die Annahmen Erbrens wahrscheinlich. Er vermutet, daß, als die Erhebung Österreichs zum Königreich scheiterte, Herzog Friedrich zu Verona die Interpolationen im *Minus* vornahm und es in dieser Fassung vom Kaiser bestätigen ließ. Ob gerade dies der Hergang gewesen oder ob die angenommenen Einschübe nicht doch schon früher beabsichtigt und vorgenommen sein konnten, sei dahingestellt. Neuestens (1930) ist nun auch Otto Freiherr v. Dungern¹¹ auf Grund der Kritik der Zeugenliste und namentlich durch rechtsgeschichtliche Untersuchung zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt; er hält zwar die *libertas affectandi* für echt, sieht aber in den Bestimmungen über Hof- und Heerfahrt und, was noch niemand angezweifelt hat, auch im Artikel über die Gerichtsgewalt des Herzogs eine Interpolation.

Auf diese Fragen einzugehen, liegt mir fern. Das *Privilegium minus* in der Fassung von 1245 war jedenfalls, ob interpoliert oder nicht, ein wertvoller Gewinn. Wäre die Erhebung Österreichs und Steiermarks zu einem Königreich verwirklicht worden, so hätte diese viel engere Verbindung, als es die bisherige Personalunion gewesen, wohl zur Tendenz geführt, die Geltung des *Minus*, die sich rechtlich nur auf Österreich erstreckte, nicht nur faktisch, sondern auch verfassungsmäßig auf Steiermark auszudehnen.

II. Es ist bekannt, daß es Kaiser Friedrich III. gelang, das alte Streben der österreichischen Landesfürsten, innerhalb ihrer Gebiete Bischofsitze zu errichten, zu einem Erfolg zu führen. Im Zusammengehen mit der Kurie erreichte der Kaiser, daß im Jahre 1462 das Bistum Laibach, 1468 die Bistümer Wien und Wiener-Neustadt begründet

¹⁰ Zum Privileg Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, *Mitteil. des Instituts*, Ergbd. 11, 205—239.

¹¹ Wie Baiern das Österreich verlor, Graz 1930.

wurden¹². Nun hat F. v. Schrötter in seiner dritten Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrecht S. 153 auf eine Nachricht hingewiesen, die der Humanist und Historiker Caspar Bruschius (1518 bis 1559) in seinem handschriftlich gebliebenen *Chronicon de variis monasteriis et episcopatus* bringt¹³. Dieses Werk bildet den Cod. 8869 der Wiener Nationalbibliothek und auf Fol. 146^r findet sich zur Nachricht über die Errichtung der genannten Bischofsitze durch Kaiser Friedrich III. hinzugefügt: „quod ex archiducatu Austriae regnum facere vellet.“ Wir wissen aber sonst gar nichts von solchen Absichten Friedrichs, wir wissen auch nicht, worauf diese Bemerkung des Bruschius beruht. Vielleicht ist sie nur eine Vermutung oder Verwechslung des gelehrten Verfassers, der wohl eine Kenntnis von den Bestrebungen des letzten Babenbergers haben mochte.

III. Aus ganz anderen Beweggründen und Veranlassungen taucht nun dieser Gedanke eines Königreiches Österreich noch einmal unter Kaiser Maximilian I. und Karl V. auf.

Im Jahre 1508 begegnen zuerst Projekte der unaufhörlich arbeitenden und wechselnden Gestaltungskraft Maximilians, die mit dem Gedanken der Errichtung eines Königreiches aus Teilen seiner Herrschaftsgebiete sich beschäftigen¹⁴. Im Jänner 1508 hören wir von der Idee, die Freigrafschaft Burgund mit der Grafschaft Pfirt und dem Elsaß zu einem Königreich zu erheben. Im November 1508 eröffnete Maximilian zu Mecheln dem Kapitel des Ordens vom Goldenen Vließ seine Absicht, Österreich und Burgund zu einem Königreich Österreich-Burgund zu vereinen, er habe hiezu in Österreich schon Verhandlungen eingeleitet. Als dies, wie anzunehmen, in den Niederlanden auf Widerstand stieß, hören wir Mitte Dezember 1510 von dem Plane des Kaisers, seinen Enkel Karl zum König von Aufrasien zu machen (*de faire icelluy seigneur Roi d'Austrasie*). Die Wahl dieses Titels war nicht übel: Frankenkönige von oder in Aufrasien hat es einst gegeben und die Genealogen Maximilians führten die Habsburger bis auf die Merowinger zurück; zudem klingt Aufrasia sehr schön an Austria an. Aber weiterhin hören wir nichts mehr von diesen Plänen. Daß uns in ihnen „die Pläne einer Verschmelzung aller habsburgischen Lande und einer einheitlichen Behördenorganisation für alle Gebiets-

¹² Vgl. H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, S. 21 ff.

¹³ Über Caspar Bruschius vgl. Horawitz in der *Allg. Deutschen Biographie* 3, 453.

¹⁴ Vgl. zum Folgenden Andr. Walther, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. (1909), S. 93.

teile“ begegnen, wie Andreas Walther meinte, ist eine viel zu weitgehende Annahme — wir haben seit Theodor Mayers Studien über „Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I.“ (1920) diese Dinge nüchterner beurteilen gelernt.

Ernster gestalteten sich verwandte Absichten seit dem Jahre 1515¹⁵. Auf dem glänzenden Wiener Kongreß von 1515 war die folgenreiche Doppelheirat zwischen Habsburg und Ungarn-Böhmen geschlossen worden. Die Ungarn wünschten, daß Prinzessin Anna, die Schwester König Ludwigs, den älteren Enkel Maximilians, Karl, heirate, der ja der künftige König Spaniens war. Da aber für Karl andere Verbindungen in Aussicht standen, war es für den Kaiser von vornherein klar, daß nur der jüngere Bruder Karls, Ferdinand, als Gemahl Annas in Betracht kommen könne. Um nun auch diesem die Königswürde zu verschaffen, dachte Maximilians beweglicher Geist an verschiedene Projekte. Er meinte, Ferdinand könne König von Neapel werden. Aber als nach dem Tode des alten Königs Ferdinand von Spanien (23. Jänner 1516) der junge Karl das Erbe der spanischen Monarchie, also auch Neapels antrat, verschwand eine solche Kombination von selbst. Dafür erhob sich in Maximilians Kopf die Idee, seinen Enkel Ferdinand zum König von Österreich zu erheben. Wenn schon der Kaiser seinem Enkel eine Königskrone verschaffen wollte, so lag es eigentlich nahe, dies mit Österreich zu tun. War doch das Erzherzogtum Österreich seit der reichsrechtlichen Gültigkeit des Privilegium majus in einer so außerordentlichen Stellung, daß es zu einem Königreich nur eines Schrittes bedurfte, eines Schrittes, der allerdings bis zur Verwirklichung noch beträchtliche Schwierigkeiten in sich bergen konnte — war doch die Zustimmung des älteren Bruders und namentlich des Reiches hiezu notwendig.

Maximilian betrieb im Laufe des Jahres 1516 die Sache ganz ernst. Er beauftragte seinen getreuen, gelehrten Konrad Peutinger, Stadtschreiber von Augsburg, mit der Abfassung einer Urkunde über die Erhebung Österreichs zum Königreich. Wir besitzen den Entwurf Peutingers in der Handschrift 8117 der Wiener Nationalbibliothek¹⁶. Er ist zwar

¹⁵ Für das Folgende vgl. im allgemeinen W. Bauer, Die Anfänge Ferdinands I., 3. bis 5. Kapitel.

¹⁶ Die Handschrift ist schon von Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien, 2, 143 ff., beschrieben worden. Auf einem Vorsteckblatt steht von der Hand Tengnagels (nach Chmel): Genealogia quaedam Austriaca, was sich auf den ersten Teil des Codex bezieht. Dieser ist nämlich ein Sammelband und besteht aus folgenden Teilen: Fol. 1—19, Genealogie des Hauses Österreich, zwischen 1599 und 1612 geschrieben (nach Chmel vielleicht von Richard Streun). Fol. 21, 24—35, Urkundenabschriften, Regesten bei

nicht von Peutinger selbst geschrieben, sondern von einem Schreiber in gewandter Humanistenschrift, wohl aber von Peutinger mit verschiedenen Bemerkungen versehen. Über dem Beginn des Textes steht: „omnia ad Sacrae Caesar. Majestatis beneplacitum et correctionem.“ Auf der unteren rechten Ecke schrieb er auf Fol. 45, 46, 47 und 48 seinen Namen: Peutinger, und am Schlusse des Entwurfes (Fol. 49^o) ist von ihm bemerkt: „Sacrae Caesar. Majestas de titulis regni Hungariae cogitet“, und dann rechts unten am Rande der Seite: Chonradus Peutinger etc.

Wie aus weiteren, auf Fol. 53 des Codex stehenden Bemerkungen Peutingers¹⁷ hervorgeht, wurde auch der Dompropst von Brixen beauftragt, einen Entwurf zu verfassen. Dieser Dompropst war Sebastian Sprentz (Sprenger) oder Sperantius, der Rechte Doktor, seit 1513 Dompropst, dann 1521 bis 1525 Bischof von Brixen¹⁸. Sperantius wurde viel in kaiserlichen Diensten verwendet und also auch in diesem Falle herangezogen. Er nahm Kenntnis vom Peutingerschen Entwurf, verfaßte eine andere Einleitung (vorred), die dann auch Peutinger selbst sich „bas dan die mein“ gefallen ließ, änderte die direkte Anrede an Erzherzog Ferdinand und nahm statt der zweiten die dritte Person, änderte aber sonst „nit sonders“, konnte übrigens, wie Peutinger ein bißchen spitz bemerkt, leicht einige Zusätze machen, da er Peutingers Entwurf vor sich hatte. Am Schluß dieser Bemerkungen heißt es: „Das alles auf wolgefallen kais. Majestät meines allergenedigisten herren.“

Nun steht im Cod. 8117 auf Fol. 49 bis 51 ein Entwurf der Urkunde, der in damaliger Kanzleischrift geschrieben, in einer von anderer gleichzeitiger Hand beigetzten Überschrift als „Spiegls Copey“ bezeichnet wird, wie auch auf der Rückseite des Teiles, in welchem dieser Text steht, auf Fol. 52^o von derselben Hand vermerkt ist: „Ferdinand Copier Spiegel begriffen.“ Nach dieser ausdrücklichen Bezeichnung müssen wir also diese Fassung des Diploms als das

Chmel 145 ff. Fol. 36—43, Beschreibung der Reise des Erzherzogs Matthias von Wien nach Brüssel 1577. Fol. 44—53, Entwürfe der Urkunden über die Erhebung Österreichs zum Königreich. Auf Fol. 44 von einer Hand nach 1564: Maximilianus I. Imp. declarat nepotem suum Ferdinandum I. postea Imp. gloriosissimae memoriae Regem Austriae. Declaratio et sublimatio illa a Conrado Peutingero Augustano concinnata (später hinzugefügt): et Sacrae Caesar. Majestati exhibita est.

¹⁷ Sie sind in Kanzleischrift geschrieben, aber von Peutinger eigenhändig unterzeichnet: „Chonrat Peutinger, Doctor manu propria sst“ (subscriptis). Die Bemerkungen sind gedruckt bei Chmel, 2, 144.

¹⁸ Sinnacher, Beyträge z. Gesch. d. bishöfl. Kirche von Säben und Brixen, 2, 325.

Werk Spiegls ansehen und müssen annehmen, daß uns die „Copia“ des Dompropstes von Brixen nicht erhalten ist. Dieser Spiegl aber ist niemand anderer als Jakob Spiegel, der langjährige Sekretär in der kaiserlichen Kanzlei, Jurist und Humanist¹⁹. Nach den angeführten Bemerkungen Peutingers zu schließen, dürfte die Fassung des Sperantius jener des Spiegel ähnlich gewesen sein. Der Entwurf Peutingers ist viel weitläufiger und wortreicher, namentlich die „vorred“ greift weit aus, die Pertinenzformeln über das Zugehör zum Erzherzogtum, fürderhin Königreich Österreich können sich an Detail nicht genug tun. Wenn man Peutingers Fassung als humanistisch bezeichnen könnte, so die Spiegels als kanzleimäßiger. Im Sachlichen stimmen sie überein, soweit der Entwurf Spiegels reicht, denn dieser ist unvollendet oder nicht vollständig abgeschrieben. Der Inhalt der Entwürfe ist folgender:

Wenn jeder, der von Gott als Regierender eingesetzt ist, die Pflicht hat, für seine Getreuen zu sorgen, um wie viel mehr muß dies der Kaiser tun. Wenn dieser nun erwägt, wie das Haus Österreich seit Jahrhunderten an Ländern und Macht so hoch gestiegen ist, wie es mit allen Fürstenhäusern irgendwie verwandt und verbunden ist, daß ferner aus ihm so viele römische Kaiser und Könige hervorgegangen sind, und daß es so viele reiche Länder besitzt — dies wird im Entwurfe Peutingers breit ausgeführt —, dann darf man dieses Haus einer königlichen Stellung für würdig erachten. Daher erhebt der Kaiser mit Zustimmung der Kurfürsten und der anderen Fürsten und Großen des Reiches das Erzherzogtum Österreich mit allen und jeden Fürstentümern, Herzogtümern, Grafschaften, Herrschaften, Provinzen, Gebieten usw. zum Königreich (in regnum) und seinen Enkel und Sohn Don Ferdinand zum König dieses Königreichs. Mit diesem Dekret und Edikt wird zugleich festgesetzt, daß dem König Ferdinand sein ehelicher, männlicher Erstgeborener nachfolgen solle und diesem immer wieder die ehelichen, männlichen Erstgeborenen. Hier fügt der Entwurf Peutingers noch hinzu: Wenn Ferdinands Erstgeborener ohne Söhne sterben sollte, dann soll der Zweitgeborene nachfolgen und dann dessen Söhne nach der Primogenitur; wenn aber keine Brüder und Brüdersöhne vorhanden wären, dann soll der nächstverwandte eheliche, männliche Deszendenz (proximior... descendens ex masculis... tui [Ferd.] sanguinis) nachfolgen. Die Könige von Österreich sollen alle königlichen Rechte genießen, wobei aber alle Privilegien, Frei-

heiten, Praerogative usw., die einst den Fürsten von Österreich oder der Markgrafschaft, dann dem Herzogtum und Erzherzogtum Österreich verliehen worden sind, durchaus in ihrer Kraft und Gültigkeit verbleiben sollen. Im Entwurfe Peutingers wird ferner noch bestimmt, daß die Könige von Österreich immer als die ersten nach den Kurfürsten Sitz und Rang haben sollen, ohne Rücksicht auf den Streit um den Vorrang mit den Erzbischöfen von Salzburg und Magdeburg. Sodann wird festgesetzt, daß die jüngeren Söhne mit bestimmten Einkünften ausgestattet werden sollen, daß Ferdinand und seine Nachfolger ihren männlichen Deszendenten und Collateralen Lehen verleihen und zu ihren Gunsten testieren können, daß sie aber nichts veräußern dürfen, bevor sie 25 Jahre alt geworden. Es wird endlich ein königliches Wappen verliehen (dessen Gestalt aber nicht beschrieben ist).

Es war also die Absicht, „das Erzherzogtum Österreich mit allen und jeden Fürstentümern, Herzogtümern, Grafschaften, Herrschaften, Provinzen, Gebieten“ usw. zum Königreich zu erheben. Das heißt doch, wie es auch Luschin aufgefaßt hat, „die österreichischen Lande“. Der Ausdruck ist merkwürdig unbestimmt. Warum sind die Länder nicht aufgezählt und welche Länder gehören dazu? Gehören dazu nur die fünf niederösterreichischen Länder, also Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain? Oder auch Tirol und die Vorlande? Da man doch annehmen muß, daß die Verfasser des Entwurfes etwas Bestimmtes gemeint haben, möchte man nach dem Wortlaut glauben, daß die sämtlichen österreichischen Erblande darunter verstanden werden sollten.

Bemerkenswert ist der deutliche Hinweis auf die alten österreichischen Privilegien. Die Bestimmung des Ranges gleich nach den Kurfürsten ist auch im Majus enthalten. Diese alten Privilegien sollen aufrecht bleiben, sie würden ja auch ihren Wert behalten haben, wenn Österreich wirklich Königreich geworden wäre. Aber das Majus wäre im Widerspruch getreten zu den neuen Bestimmungen über die Thronfolge. Das Majus (wie ja schon das echte Minus) läßt weibliche Erbfolge zu, während der Entwurf strikte Primogeniturfolge im Mannesstamme festsetzt. Nur wenn kein Sohn des Erstgeborenen vorhanden ist, dann soll die Secundogenitur darankommen, aber dann ihrerseits auch wieder die Primogenitur einhalten; wenn es auch an solcher Deszendenz ermangeln würde, dann soll der nächstverwandte männliche Nachkomme folgen. Von weiblicher Erbfolge ist keine Rede.

Wie aus den oben (S. 95) mitgeteilten Bemerkungen

¹⁹ Vgl. über ihn: Knod in der Allgem. Deutschen Biographie, 35, 156 ff.

hervorgeht, sollten die Entwürfe, die ja natürlich auf Anordnung Kaiser Maximilians verfaßt waren, diesem vorgelegt werden. Dies wird wohl auch geschehen sein. Jedenfalls hat Maximilian diesen Plan noch in den ersten Monaten des Jahres 1517 festgehalten²⁰. Am 23. April 1517 sprach er zu Antwerpen mit dem englischen Botschafter Grafen Karl von Worcester — damals hielt ja der Kaiser noch immer an der Idee fest, daß König Heinrich VIII. von England sein Nachfolger im Reiche werden solle. Die Kurfürsten, sagte er im Verlaufe des Gesprächs, seien damit einverstanden, seinen Sohn (das heißt Enkel) Ferdinand zum König von Österreich zu erheben und weil dieser den gleichen Rang wie die Kurfürsten haben soll, will er ihn zum Marschall des Reiches machen (!). Als Worcester darauf hinwies, daß Maximilian selbst noch nicht gekrönter Kaiser sei, erwiderte dieser, er habe längst die Absicht, sich Kaiser von Konstantinopel zu nennen, wozu er erberechtigt sei. Der Gedanke eines Kreuzzuges gegen die Türken war ja Maximilians Lieblingsidee und beschäftigte gerade damals Kaiser und Papst²¹.

Aber mit dem Plane der Erhebung Österreichs zu einem Königreich wird der Kaiser keinen Anklang gefunden haben. Wir hören zu seinen Lebzeiten nichts mehr davon. Daß dieser Gedanke aber doch nicht so ganz abenteuerlich und außer aller Möglichkeit gelegen war, zeigt sich darin, daß er noch einmal auftaucht in der Auseinandersetzung zwischen Karl V. und seinem Bruder Ferdinand wegen der Teilung ihrer Machtgebiete.

Wie schon früher angedeutet, wollte man von ungarischer Seite ursprünglich, daß Prinzessin Anna den König und Kaiser Karl heirate, nicht dessen Bruder, den Infanten und Erzherzog Ferdinand — des Königs Schwester sollte einem König die Hand reichen²². Aber auch jetzt wollte Karl noch frei bleiben und die Ungarn mußten sich angesichts ihrer mehr und mehr durch die Türkengefahr bedrängten Lage doch den Wünschen Karls anbequemen. Im Laufe des Jahres 1520 vollzog sich die Annäherung. Aber wenn schon Ferdinand die Hand Annas bekam, dann sollte er doch der Beherrscher eines stattlichen Gebietes sein. So gewann der Gedanke einer Teilung zwischen Karl und Ferdinand festere Gestalt, die österreichischen Länder erschienen den Ungarn

und Karl als geeignet, um Ferdinand zugewiesen zu werden. Und da ist nun, sicherlich in Kenntnis der Pläne des kaiserlichen Großvaters, bei Karl V. und seinen Räten der Gedanke wieder aufgenommen worden, Österreich zum Königreich zu erheben. Durch den lockenden Königstitel sollte Ferdinand abgefunden und von weiteren Ansprüchen abgelenkt werden. Im Kölner Vertrag vom 7. November 1520 zwischen Karl und den ungarischen Gesandten wurde bestimmt: Karl überläßt seinem Bruder, wenn dieser für jetzt damit zufrieden ist, die fünf niederösterreichischen Herzogtümer, auch alles, was ihm im Testamente König Ferdinands von Spanien im Königreich Neapel vermacht wurde. Und wenn Don Ferdinand und der König von Ungarn es wünschen, wird der Kaiser die genannten Herzogtümer zu einem Königreich erheben und Don Ferdinand zum König von Österreich kreieren²³. Wenn aber Ferdinand lieber will, daß durch eigene Kommissäre festgestellt werde, was ihm von Rechts wegen zukommt, so wird der Kaiser auch damit zufrieden sein und ihm nach dem Spruch der Kommissäre alles Gebührende überlassen.

Ferdinand ratifizierte diese Abmachungen am 23. April 1521. Aber von der Königskrone wollte er nichts wissen, sondern verlangte nur, was ihm rechtlich zukomme. So sollten durch Abgeordnete beider Teile die Rechte Ferdinands untersucht und festgestellt werden. In den weiteren Verhandlungen über eine endgültige Ausgleichung der beiden Brüder, die zu den Verträgen von Brüssel vom 30. Jänner und 7. Februar 1522 führten, ist von dem Gedanken der Erhebung Österreichs zum Königreich keine Rede mehr.

Solche Pläne haben dann überhaupt ihren Boden verloren, als Erzherzog Ferdinand im Jahre 1526 die Königskronen von Ungarn und Böhmen gewann und diese Reiche mit den altösterreichischen Erblanden zu dem neuen großen habsburgisch-österreichischen Machtgebiete verband. Damit war eine Erhebung der österreichischen Lande zu einem Königreiche überflüssig geworden.

²³ Et si idem Don Ferdinandus et sermus Hungarie rex volent, Majestas sua caesarea illas provincias Australes in regnum eriget et ipsum Don Ferdinandum in regem Austrie creabit. Bauer, 117, Anm. 1, wo auch der französische Text mitgeteilt ist. Die österreichischen Provinzen werden vorher genannt: quinque ducatus provinciarum Australium inferiorum, das heißt Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain.

²⁰ Vgl. R. Pauli, Englands Verhältnis zu der Kaiserwahl des Jahres 1519, Forschungen z. Deutsch. Gesch., 1, 416 f. Bauer, Die Anfänge Ferdinands I., S. 69, 110.

²¹ Ulmann, Kaiser Maximilian I., 2. Bd., S. 555 ff.

²² Vgl. für das Folgende: Bauer, a. a. O., 111 ff.